



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen GastroZug, Gastgewerbeverband des Kanton Zug, besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Rechtsdomizil muss aber immer im Kanton Zug sein.

GastroZug bildet eine Sektion von GastroSuisse.

Art. 2 Zweck

GastroZug bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und politischen Berufs— und Standesinteressen des Gastgewerbes und seiner Betriebe und engagiert sich in Zusammenarbeit mit der Berufsorganisation in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

GastroZug vertritt die Mitglieder auf kantonaler Ebene in allen ihren Belangen. Zur Erfüllung der Verbandsziele ist GastroZug berechtigt, alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu treffen.

II. Arten der Mitgliedschaft

Art.3 Mitglieder / Aufnahmebedingungen

GastroZug besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Partnermitgliedern

Gastronomen, die einen Betrieb im Sinne des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zug führen.

Diese Gastronomen können Mitglieder von GastroZug werden. Sie können Mitglied bleiben, auch wenn sie zeitweise den Beruf nicht ausüben.

Aktivmitglieder werden per Mail informiert. Jedes Mitglied muss für die Verbandskommunikation eine Mailadresse hinterlegen. Falls keine Mailadresse vorhanden, muss sich das Mitglied via Homepage von GastroZug informieren.

Aktivmitglieder von GastroZug sind gleichzeitig auch Mitglieder von GastroSuisse.

Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die eine besondere Beziehung zur Branche oder zum Verband haben und keinen gastgewerblichen Betrieb führen, als Partnermitglieder aufnehmen.

Partnermitglieder können zu Verbandsveranstaltungen eingeladen werden, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

Personen, welche Aktivmitglieder von GastroZug sind, haben die Möglichkeit, bei Aufgaben ihrer Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer oder nach Veräusserung ihrer massgeblichen Beteiligung in den Status der Passivmitgliedschaft GastroZug zu wechseln.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder von GastroZug verpflichten sich, sowohl die Beschlüsse von GastroZug als auch diejenigen von GastroSuisse gewissenhaft einzuhalten.

Der Eintritt in GastroZug erfolgt durch den Vorstand.

Rekursrecht

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich bei GastroZug besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber GastroZug entbunden.

Ein aktives Ehrenmitglied bleibt aber GastroSuisse gegenüber gleichwohl beitragspflichtig

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei GastroZug erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Auflösung von GastroZug.

Der Austritt aus GastroZug ist nur auf Ende eines Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher, sechsmonatiger Kündigung zulässig.

Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen von GastroZug und des Gastgewerbes handeln, können durch den Vorstand mittels Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Aus den gleichen Gründen und Voraussetzungen kann auch die Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss wieder entzogen werden.

Gegen den Ausschluss eines Mitglieds sowie gegen den Entzug der Ehrenmitgliedschaft steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft fallen die Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Verbandsvermögen dahin; die Verpflichtung zur Erfüllung laufender und rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleibt bestehen.

III. Organisation

Art.6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Spezial- und Fachkommission
- d) Rechnungsrevisoren

Mitglieder von GastroZug, die ein und derselben Gemeinde oder Region angehören, sind berechtigt, sich zu einer örtlichen Sektion von GastroZug zusammenzuschliessen.

Die Statuten der Untersektionen und eventuelle Änderungen dürfen den Statuten von GastroZug und denjenigen von GastroSuisse nicht widersprechen.

.

Art. 7 Befugnisse

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- 1) Abnahme des Jahresberichtes
- 2) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung der verantwortlichen Verbandsorgane
- 3) Beschlussfassung über das Budget
- 4) Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr
- 5) Wahlen auf 4 Jahre Vorstand und Revisoren
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- 8) Teil- oder Totalrevision der Statuten
- 9) Ausschluss von Mitgliedern
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidierung des Verbandes
- 11) Beschlussfassung über andere ihr durch die Statuten oder die Generalversammlung selbst zugewiesene Geschäfte
- 12) Mutationen

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf kein Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben Ordnungsanträge, über die unverzüglich abzustimmen ist.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. (Mitglieder Betriebsnr. GastroSuisse)

Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern nicht mind. 25% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschliessen, das offene Hand Mehr.

Im 1. Wahlgang gilt das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr.
Ausgenommen sind gem. Art. 22 und 23. Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes.

Jede rechtsgültig einberufene GV ist beschlussfähig.

Art.9 Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich im ersten Kalenderdrittel an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

Ausserordentlicherweise kann die Generalversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angaben der Gründe verlangen.

Die Einladung sowie die Traktandenliste für die GV von GastroZug muss mindestens 20 Tage vor der Tagung zu Händen der Mitglieder von GastroZug zugestellt werden oder auf der Homepage von GastroZug aufgeschaltet sein.
Die Einberufung der GV kann auch elektronisch durch den Vorstand erfolgen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und oder elektronisch eingereicht werden

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz und leitet die GV.

Art. 10 Zusammensetzung Amtsdauer und Befugnisse Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) 1 bis 3 Mitgliedern

Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Je auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, beginnend ab dem Tag nach der GV.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Wählbar sind grundsätzlich nur gastgewerbliche Unternehmer, die Mitglieder von GastroZug sind.

Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit auch Kandidaten zur Wahl zulassen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Er hat die Generalversammlung einzuberufen und die Traktandenliste vorzubereiten. Er vertritt GastroZug nach aussen.

Der Vorstand wählt ein Sekretariat (eine Person). Der Sekretariatsleiter und der Kassier müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Sie haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind.

Der Vorstand kann zur Behandlung und Betreuung spezieller Sach- und Fachgebiete nach Bedürfnis Kommissionen einsetzen und über deren Konstituierung bestimmen.

Der Vorstand kann für jede dieser Kommissionen eine entsprechende Wegleitung oder ein Pflichtenheft ausarbeiten.

Der Vorstand hat eine Verfügungskompetenz von 15'000 Fr. je einzelnes Geschäft. Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig.

Art. 11 Zeichnungsart

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident, Vizepräsident oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (je zu zweien).

Der Vorstand entscheidet über die weiteren Zeichnungsbefugnisse.

IV. Finanzen

Art.12 Mitgliederbeiträge

Mitglieder von GastroZug verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Mit dem Jahresbeitrag von GastroZug ist gleichzeitig der Beitrag an GastroSuisse zu bezahlen.

Art. 13 Taggelder und Spesenvergütung

Der Vorstand setzt seine Taggelder und Spesenvergütungen – sowie die Vergütungen an die Kommissionsmitglieder und die schweizerischen Delegierten fest.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit von GastroZug haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 15 Finanz Geschäftsstelle

Der Vorstand kann ein Treuhandbüro oder dergleichen für die Führung der Vereinskasse beauftragen.

Die gesamte Rechnungsführung ist von den Rechnungsrevisoren alljährlich zu überprüfen.

Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Statutenrevision, Auflösung, Fusion und Liquidation

Art.16 Statuten

Eine gänzliche oder teilweise Statutenänderung kann von der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beantragt werden.

Die Revision bedarf der Vorberatung durch den Vorstand. Zuständig für die Revision ist die GV; es bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art.17 Liquidation

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst werden. Ausserdem müssen an der betreffenden Generalversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein.

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Verbandsvermögen geht an GastroSuisse mit der Bestimmung, dass es nebst Zinserträgen des allfälligen Barbestandes nur einer dem ähnlichen Zwecke dienenden zugerischen Organisation ausgehändigt werden kann.

Art.18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Abnahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand von GastroSuisse.

Sie ersetzen die Statuten vom 15. April 2013 mit allen inzwischen ergangenen Abänderungen.

Die vorliegenden Statuten wurden von GastroSuisse an der Sitzung vom
..... genehmigt.



Die Präsidentin: Barbara Schneider

Der Sekretär: Erich Barth

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der GV vom 28. April 2025 in Zug genehmigt und treten ab sofort in Kraft.